

## Kreis Lippe

**Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zum Ausbau des Tipper Baches in der Ortslage Lemgo-Leese in der Stadt Lemgo  
hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung**

Die Stadt Lemgo – Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) -, hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

**Ausbau des Tipper Baches in der Ortslage Lemgo-Leese von Station 0+040 km bis Station 0+360 km in der der Stadt Lemgo im Kreis Lippe**

Die beantragte Genehmigung umfasst

- Vergrößerung von Abflussquerschnitten zur Optimierung der Abflusseigenschaften in den verrohrten Gewässerabschnitten auf rund 143 Metern
- Anlage eines offenen Gewässerabschnittes auf einer Länge von rund 96 Metern mit Anlage beidseitiger Böschungen und standortgerechter Bepflanzung
- Offene Anbindung auf einer Länge von rund 30 Metern nach Ende der Verrohrungsstrecke

Im Rahmen der Gewässerausbaumaßnahme sollen rund 143 Meter des seit Jahrzehnten verrohrten Gewässers Tipper Bach durch leistungsfähigere Profile ersetzt werden. Gleichzeitig werden rund 96 Meter des ehemals verrohrten Gewässers Tipper Bach als offener Gewässerverlauf hergestellt. Im Vordergrund steht die hydraulische Optimierung des Gewässers zur Verringerung von Hochwasserschäden der angrenzenden Bebauung. Eine komplette offene Herstellung des Tipper Baches auf der gesamten Ausbaulänge ist wegen der Lage im Bereich einer Land- und Kreisstraße nicht möglich. Mit der Herstellung eines offenen Verlaufes wurden die Möglichkeiten der ökologischen Verbesserung ausgeschöpft.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 19.4.2021

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Fachbereich 700 Umwelt, Energie und Mobilität  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Kuhlemann